



30.04.2018

**Landrat  
Geschäftsstelle Kreistag**

**Nachrücken von Herrn Joachim Tröndle in den Kreistag des Landkreises Waldshut -  
Feststellung des Kreistags nach §§ 23,24 der Landkreisordnung**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	16.05.2018	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stellt fest, dass ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 LKrO bei Herrn Joachim Tröndle nicht vorliegt und stimmt dem Nachrücken von Herrn Joachim Tröndle zu. Gleichzeitig werden im Wege der Einigung die freiwerdenden Sitze im Verwaltungs- und Finanzausschuss durch Herrn Manfred Weber und im Sozial- und Gesundheitsausschuss ebenfalls durch Herrn Manfred Weber besetzt. Herr Manfred Weber tritt aus dem Bau- und Umweltausschuss aus. Dieser freiwerdende Platz wird durch Herrn Joachim Tröndle besetzt.

### Sachverhalt:

Durch das Ausscheiden von Kreisrat Martin Albers wird ein Sitz im Kreistag des Landkreises Waldshut vakant. Da der Kreistag eine gesetzlich vorgeschriebene Mitgliederzahl hat und Wert darauf gelegt werden muss, dass die volle Zahl der bürgerschaftlichen Vertreter an der Verwaltung des Landkreises teilnimmt, muss, sofern dies möglich ist, jedes fehlende Mitglied ersetzt werden. Ausgeschiedene Kreisrätinnen und Kreisräte werden durch Nachrücken für den Rest der Amtszeit ersetzt.

Das Verfahren des Nachrückens ergibt sich für den Kreistag aus § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung. Tritt eine gewählte Person nicht in den Kreistag ein, scheidet sie im Laufe der Amtsperiode aus oder wird festgestellt, dass sie nicht wählbar ist, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach.

Nach dem Ergebnis der Kreistagswahl 2014 entfällt im Wahlbezirk I Waldshut die nächsthöhere Stimmzahl bei der Partei CDU auf Herrn Joachim Tröndle. Herr Joachim Tröndle hat die nach der Kommunalwahlordnung erforderliche schriftliche Erklärung abgegeben, dass er die im Wege des Nachrückens erfolgte Wahl annimmt.

Gemäß § 24 Abs. 2 der Landkreisordnung hat der Kreistag förmlich festzustellen, ob ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 LKrO vorliegt. Demnach können Kreisrätinnen oder Kreisräte nicht sein:

1. a) Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Arbeitnehmer des Landratsamtes,  
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbandes und eines Zweckverbandes, dessen Mitglieder der Landkreis ist,  
c) Leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 von Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,  
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird, und
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Herr Joachim Tröndle hat erklärt, dass ihm Hinderungsgründe nicht bekannt seien.

Weiterhin muss der Ersatzbewerber zum Zeitpunkt des Nachrückens die Wählbarkeit nach § 23 LKrO besitzen. Nicht wählbar sind Kreiseinwohner, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge von Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Herr Tröndle hat erklärt, dass die Wählbarkeit zum Zeitpunkt des Nachrückens gegeben ist.

Im Wege der Einigung sollen die durch das Ausscheiden von Kreisrat Martin Albers freiwerdenden Sitze im Verwaltungs- und Finanzausschuss und im Sozial- und Gesundheitsausschuss durch Herrn Kreisrat Manfred Weber besetzt werden. Herr Weber scheidet aus dem Bau- und Umweltausschuss aus. Dieser Sitz soll durch Herrn Joachim Tröndle besetzt werden.

